

## Reglement der Stromversorgung

vom 15.09.2008  
in Kraft seit 01.01.2009

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Aufgaben	3
Art. 2	Kommunaler Versorgungsbetrieb	3
Art. 3	Zweck des Reglementes	3
Art. 4	Stellung Bau- und Werkausschuss	3
Art. 5	Eigenwirtschaftlichkeit	3
Art. 6	Öffentlich-rechtliches Benützungsverhältnis	3
<b>II.</b>	<b>Grundlagen und Definition</b>	<b>3</b>
Art. 7	Öffentliche Anlagen	3
<b>III.</b>	<b>Planung, Bau und Unterhalt der Stromversorgung</b>	<b>4</b>
Art. 8	Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss der Kundenanlagen	4
Art. 9	Anschluss der Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz	4
Art. 10	Anschluss der Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz	4
<b>IV.</b>	<b>Finanzierung von Bau und Betrieb der Stromversorgung</b>	<b>4</b>
Art. 11	Anschlussgebühren	4
Art. 12	Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie	4
<b>V.</b>	<b>Energiehandel</b>	<b>4</b>
Art. 13	Lieferung elektrischer Energie	4
<b>VI.</b>	<b>Gewinnabgabe des EWF <sup>2</sup></b>	<b>4</b>
Art. 14	Gewinnabgabe an die Politische Gemeinde	4
Art. 15	Zeitpunkt der Gewinnabgabe	5
<b>VII.</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 16	Strafbestimmungen	5
Art. 17	Rechtsschutz	5
Art. 18	Inkrafttreten	5
Art. 19	Änderungen / Revisionen	5
Art. 20	Übergangsbestimmung zur Ergänzung vom 13. Juni 2022 <sup>3</sup>	6

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Aufgaben

Die Gemeinde stellt die Stromversorgung innerhalb ihres Gebietes sicher. Sie plant und baut die hierzu notwendigen Stromversorgungsanlagen, soweit Gesetz und Reglement ihr diese Aufgabe zuweisen. Sie stellt ihren Kunden ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Verteilnetz zur Nutzung zur Verfügung und liefert Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

### Art. 2 Kommunalen Versorgungsbetrieb

Die Aufgaben der Gemeinde werden durch das Elektrizitätswerk Fehraltorf, im Folgenden EWF genannt, erfüllt. Dieses stellt einen rechtlich unselbstständigen, kommunalen Versorgungsbetrieb des öffentlichen Rechts dar.

### Art. 3 Zweck des Reglementes

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung sowie die Finanzierung der Stromversorgung und die Beziehungen zwischen dem Versorgungsbetrieb und den Bezüglern **sowie die Gewinnentnahme aus dem Energiehandel an die Politische Gemeinde.**<sup>1</sup> Es regelt die Lieferung der elektrischen Energie.

### Art. 4 Stellung Bau- und Werkausschuss

Der Bau- und Werkausschuss leitet das EWF. Seine Befugnisse richten sich nach Massgabe der Gemeindeordnung, Art. 47, respektive dem Organisationsreglement des Gemeinderates. Der BWA erfüllt die ihm vom Reglement zugewiesenen Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Preisgestaltung, und erlässt technische Vorschriften und Arbeitsanweisungen.

### Art. 5 Eigenwirtschaftlichkeit

Das EWF ist nach den Grundsätzen der Eigenwirtschaftlichkeit zu betreiben. Es erhebt kostendeckende Tarife, Gebühren und Beiträge. Die Gemeinde führt eine eigene Investitionsrechnung sowie eine besondere Betriebsrechnung für das EWF gemäss § 126 Gemeindegesetz.

### Art. 6 Öffentlich-rechtliches Benützungsverhältnis

Das Benützungsverhältnis zwischen dem EWF und den Bezüglern untersteht dem öffentlichen Recht. Es wird in den allgemeinen Bedingungen oder im Vertrag geregelt.

## II. Grundlagen und Definition

### Art. 7 Öffentliche Anlagen

Öffentlich sind jene Stromversorgungsanlagen, die gemäss Reglement und allgemeinen Bedingungen im Eigentum der Gemeinde stehen.

### **III. Planung, Bau und Unterhalt der Stromversorgung**

#### **Art. 8 Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss der Kundenanlagen (Liegenschaftseigentümer)**

Die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss sind im Anhang I festgehalten. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhanges auf Antrag des Bau- und Werkausschusses beschliessen.

#### **Art. 9 Anschluss der Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz**

Die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss sind im Anhang II festgehalten. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhanges auf Antrag des Bau- und Werkausschusses beschliessen.

#### **Art. 10 Anschluss der Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz**

Die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss sind im Anhang III festgehalten. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhanges auf Antrag des Bau- und Werkausschusses beschliessen.

### **IV. Finanzierung von Bau und Betrieb der Stromversorgung**

#### **Art. 11 Anschlussgebühren**

Die Gebühren für den Netzanschluss sind in den Anhängen II und III festgehalten. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieser Anhänge auf Antrag des Bau- und Werkausschusses beschliessen.

#### **Art. 12 Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie**

Die allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung der Lieferung elektrischer Energie sind im Anhang IV festgehalten. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhanges auf Antrag des Bau- und Werkausschusses beschliessen.

### **V. Energiehandel**

#### **Art. 13 Lieferung elektrischer Energie**

Die allgemeinen Bedingungen für den Bezug und die Weitergabe elektrischer Energie sind im Anhang IV festgehalten. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhanges oder detailliertere Vorgaben zum Handel mit Energie auf Antrag des Bau- und Werkausschusses beschliessen.

### **VI. Gewinnabgabe des EWF <sup>2</sup>**

#### **Art. 14 Gewinnabgabe an die Politische Gemeinde**

Das EWF liefert einen Anteil des Gewinns aus dem Energiehandel zuhanden des Gemeindehaushaltes an die Politische Gemeinde ab.

Die Höhe der Gewinnabgabe richtet sich nach dem erzielten Jahresergebnis des EWF. Übersteigt der Jahresgewinn im Energiehandel CHF 100'000.00, werden 50 Prozent des betreffenden Jahresgewinns an die Politische Gemeinde ausgeschüttet. Zur Ermittlung des Jahresergebnisses ist die Erfolgsrechnung des EWF massgebend. Das Jahresergebnis entspricht dem Resultat vor Gewinnabgabe und allfälligen Einlagen und Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen.

Die jährliche Gewinnabgabe an die Gemeinde entfällt ganz oder teilweise, falls die Verhältnisse am Strommarkt eine zusätzliche Reservenbildung des EWF notwendig machen. Der Gemeinderat entscheidet nach Vorliegen der Erfolgsrechnung über einen Wegfall bzw. eine Reduktion der Abgabe.

#### Art. 15 Zeitpunkt der Gewinnabgabe

Der Gewinn wird jeweils spätestens am 31. Dezember des Folgejahres an die Politische Gemeinde übertragen.

### VII. Straf- und Schlussbestimmungen

#### Art. 16 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und seiner Anhänge können vom Gemeinderat auf Antrag des Bau- und Werkausschusses mit Busse geahndet werden.

Die Bestrafung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

#### Art. 17 Rechtsschutz

Gegen die Entscheide des EWF kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen diesen Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Rekurs beim Bezirksrat erhoben werden.

#### Art. 18 Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung genehmigte Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie und die Gebührenordnung des Elektrizitätswerkes vom 14. März 1988 aufgehoben.

#### Art. 19 Änderungen / Revisionen

Änderungen und Ergänzungen dieses Reglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 20 Übergangsbestimmung zur Ergänzung vom 13. Juni 2022<sup>3</sup>

Die Änderung des Reglementes der Stromversorgung vom 13. Juni 2022 betreffend Gewinnabgabe tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15. September 2008.

<sup>1</sup> Ergänzung genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022.

<sup>2</sup> Ergänzung genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022.

<sup>3</sup> Ergänzung genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022.

**Gemeindeversammlung**

Anton Muff  
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli  
Gemeindescheiber